



Politische Rechte

Vorlesung vom 30. November 2012

Prof. Christine Kaufmann

Herbstsemester 2012



Begriff der politischen Rechte

- Politische Rechte
 - Aktives und passives Wahlrecht
 - Recht zur Unterzeichnung von Referenden, Initiativen und Wahlvorschlägen
- «Status activus»
- Organfunktion



Historische Entwicklung

(1/3)

- Alte Eidgenossenschaft
 - «Volksherrschaft» nur an einzelnen Orten und nur zu einzelnen Zeiten
 - Insgesamt eine wenig demokratische Ordnung
- 1798-1848
 - Helvetische Verfassung 1798
 - Allgemeines und gleiches Stimmrecht
 - Zensuswahlrecht abgeschafft
 - Mediationsakte 1803
 - Kantone für Regelung des Stimmrechts zuständig
 - In vielen Kantonen Rückschritte bei den demokratischen Rechten
 - Restaurationszeit ab 1813: Weitere Rückschritte



Historische Entwicklung

(2/3)

- Bundesverfassung von 1848
 - Grundsatz: Jeder nichtjüdische männliche Schweizer ab 20 Jahren stimmberechtigt
 - Vorbehalt des Ausschlusses vom Stimmrecht durch kantonales Recht
 - Ergebnis: Allgemeines Wahlrecht nicht effektiv verwirklicht



Historische Entwicklung

(3/3)

- Demokratische Bewegung ab 1863
 - 1866: Einführung des Stimmrechts für jüdische Staatsbürger
 - Nach und nach Einführung verschiedener direktdemokratischer Instrumente
 - 1874: Fakultatives Gesetzesreferendum
 - 1891: Volksinitiative auf Teilrevision der BV
 - 1921: Staatsvertragsreferendum
 - Frauenstimmrecht
 - 1959 in den ersten Kantonen (GE, VD)
 - 1971 auf Bundesebene
 - 1990 im letzten Kanton (AI, durch Bundesgerichtsentscheid)





Stimm- und Wahlrecht im Bund

- Regelung in Art. 136 Abs. 1 Satz 1 BV
- Voraussetzungen
 - Schweizer Bürgerrecht
 - Vollendetes 18. Altersjahr
 - Keine Entmündigung
 - Neues Erwachsenenschutzrecht ersetzt per 1.1. 2013 Entmündigung durch umfassende Beistandschaft
 - Der neue Art. 2 BPR (ab 2013) übernimmt diese Änderung
- Rechtsfolge, wenn Voraussetzungen erfüllt
 - Eintragung in Stimmregister der Wohngemeinde
 - Siehe dazu Art. 3 und Art. 4 BPR



Stimm- und Wahlrecht in den Kantonen

- Grundsatz: Kantone regeln das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten selbst
- Aber: Bindung an Bundesrecht
 - Insbesondere an die Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV)
 - Und an die demokratischen Mindestanforderungen an die KV (Art. 51 Abs. 1 BV)
- Beispiele abweichender kantonaler Regelungen
 - Stimmrechtsalter 16 (nur in Glarus)
 - Ausländerstimmrecht (in einzelnen Kantonen)
 - Einschränkung des passiven Wahlrechts (SZ: Mindestalter von 25 Jahren für Wahl in den Regierungsrat)



Stimmrechtsausübung

(1/3)

- Ausübung am politischen Wohnsitz
 - Grundsatz: Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BV
 - Ausnahmeregelungen nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BV
 - Für Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz (Fahrende, Auslandschweizer)
 - Generell für Real- und Personalkörperschaften
- Eintragung im Stimmregister
 - Verfahrensrechtliche Voraussetzung für Stimmrechtsausübung
 - Anspruch auf Eintragung, wenn Voraussetzungen erfüllt
 - Regelung in Art. 4 BPR



Stimmrechtsausübung

(2/3)

- Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen
 - Rechtsgrundlagen
 - Art. 34 Abs. 1 BV
 - BPR, BPRAS für Auslandschweizer
 - Kantonales Recht, soweit Bundesrecht keine Regelung trifft
 - Arten der Stimmabgabe
 - An der Urne
 - Brieflich
 - Online (versuchsweise in einzelnen Kantonen, Art. 8a BPR)
 - Versammlungssystem in wenigen Kantonen und vielen Gemeinden



Stimmrechtsausübung

(3/3)

- Stimmbeteiligung
 - In den letzten Jahrzehnten rückläufige Tendenz
 - Derzeit liegt Stimmbeteiligung meist zwischen 40 und 50 Prozent
- Stimmrechtsausübung durch Auslandschweizer
 - Regelung für Bundesebene im BPRAS
 - In kantonalen Angelegenheiten: Kantonales Recht



Wählbarkeit

- Passives Wahlrecht
 - Recht, sich in öffentliche Ämter wählen zu lassen
 - Abzugrenzen von der Unvereinbarkeit
- Regelung auf Bundesebene
 - Passives Wahlrecht, wenn aktives Wahlrecht (Art. 143 BV)
 - Kein Amtszwang
- Kantonale Regelungen
 - Selten abweichende Regelungen vom aktiven Stimmrecht
 - Beispiel: In Schwyz Mindestalter 25 für Wahl in Regierung
 - Amtszwang v.a. auf Gemeindeebene verbreitet



Schutz des Stimm- und Wahlrechts (1/8)

- Wahl- und Abstimmungsfreiheit
 - Rechtsgrundlage: Art. 34 Abs. 2 BV
 - Ansprüche
 - Unverfälschte Willenskundgabe: Keine Anerkennung eines Wahl- und Abstimmungsresultats, das nicht dem freien Willen der Stimmberechtigten entspricht
 - Freie Willensbildung: Keine Beeinträchtigung des Meinungsbildungsprozess vor Wahlen und Abstimmungen



Schutz des Stimm- und Wahlrechts (2/8)

- Fortsetzung: Wahl- und Abstimmungsfreiheit
 - Einzelaspekte
 - Zählwert-, Erfolgswert- und Stimmkraftgleichheit
 - Sperrklauseln problematisch, bei über 10 Prozent unzulässig
 - Kleine Wahlkreise problematisch (Lösung des Problems mittels «doppeltem Puckelsheim»)
 - Formulierung von Abstimmungsfragen: Keine Suggestivfragen
 - Einheit der Materie (Art. 75 Abs. 2 BPR)
 - o Sachlicher Zusammenhang erforderlich
 - o Grosszügige Praxis der Bundesversammlung



Schutz des Stimm- und Wahlrechts (3/8)

- Behördliche Interventionen in Abstimmungskämpfe
 - Bei Wahlen: Strikte Enthaltungspflicht
 - Bei Abstimmungen
 - Nur objektive Information der Stimmberechtigten
 - Behördliche Information ist nicht zwingend erforderlich
 - Erfolgt sie aber, muss sie objektiv sein, nicht irreführend
 - o Neutralität ist nicht erforderlich
 - o Empfehlungen und sachliche Begründungen sind zulässig



Schutz des Stimm- und Wahlrechts (4/8)

- Fortsetzung: Behördliche Interventionen bei Abstimmungen
 - Ausnahmsweise Zulässigkeit von Behördenkampagnen, wenn
 - o Triftige Gründe bestehen
 - Ein triftiger Grund ist nur zurückhaltend anzunehmen
 - Bei Gemeinden und öffentlichen Unternehmen: Besondere Betroffenheit ist ein triftiger Grund
 - o die Argumentation sachlich ist
 - o der Umfang der Kampagne verhältnismässig ist
 - o die Finanzierung transparent erfolgt



Schutz des Stimm- und Wahlrechts (5/8)

- Beispiel: Fall aus Reader (Dok. 19)
 - Laufental stimmt über Kantonswechsel von BE zu BL ab
 - Berner Regierung leistet verdeckte Zahlungen an das berntreue Abstimmungskomitee
 - Das Laufental entscheidet sich knapp gegen einen Kantonswechsel
 - Muss die Abstimmung wiederholt werden?



Schutz des Stimm- und Wahlrechts (6/8)

- Rechtsschutz
 - Bei Bundesangelegenheiten
 - Art. 77 BPR: Beschwerde an die Kantonsregierung
 - Art. 88 Abs. 1 lit. b BGG: Weiterzug an Bundesgericht
 - Einschränkungen
 - o Keine Anfechtbarkeit von Entscheiden von Bundesversammlung und Bundesrat
 - o Keine Rüge von gesamtschweizerischen Mängeln zulässig



Schutz des Stimm- und Wahlrechts (7/8)

- Fortsetzung: Rechtsschutz
 - Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen
 - Kantone müssen umfassenden Rechtsschutz gewährleisten
 - Bundesgericht als letzte Instanz
 - Siehe dazu Art. 88 Abs. 1 lit. a BGG
 - Keine automatische Aufhebung bei Mängeln
 - Relativ restriktive Rechtsprechung des Bundesgerichts
 - Aufhebung einer Abstimmung nur dann, wenn
 - o Unregelmässigkeiten erheblich
 - o Und anderer Abstimmungsausgang ohne Mangel denkbar gewesen wäre



Schutz des Stimm- und Wahlrechts (8/8)

- Strafrechtlicher Schutz des Stimmrechts
 - 14. Titel des StGB: «Vergehen gegen den Volkswillen»
 - Strafbarkeit u.a. von Wahlfälschung und Wahlbestechung